

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 02. Juli 2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Die Bank für Kirche und Caritas eG (BKC) hat ihre Nachhaltigkeitsstrategie in der Geschäfts- und Risikostrategie verankert. Darin bekennt sich die Bank zu den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Leitend ist dabei ein Nachhaltigkeitsverständnis, das in der christlichen Wertorientierung verankert ist. Für ihr Kerngeschäft hat die Bank im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie ethisch-nachhaltige Richtlinien und Prozesse definiert, in denen ihre Verantwortung für Mensch, Umwelt und Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Im Anlagegeschäft wird die Bank ihrer Verantwortung dadurch gerecht, dass sie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren etwa bei Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen, Klima- und Umweltschäden sowie unlauteren Geschäftsgebaren bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigt.

Die Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für ihre Kunden legt die BKC nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produkthanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Investmentfonds die BKC in ihr Beratungsuniversum aufnimmt. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die

Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe und anderen Drittanbietern Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Ebenso wird eine Prüfung bei Produkten von Drittanbietern vorgenommen. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d. h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Bei Produkten von Drittanbietern beziehen wir uns gleichermaßen auf deren Informationen. Vorliegende Informationen ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und auch keine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechender Daten-services am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

1. Treibhausgas-Emissionen,
2. Biodiversität,
3. Wasser,
4. Abfall,
5. soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, das neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht.

Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Unabhängig von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gilt für alle von uns in der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Fondsprodukten der BKC

Die BKC verfolgt einen strengeren Nachhaltigkeitsansatz als durch aufgezählte Mindestausschlüsse. Sie ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte in ihren gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten Publikumsfonds durch die Anwendung ihres Ausschluss-Kriterienfilters zu verhindern. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Ausschlüsse, die spezifisch christliche Werte zum Ausdruck bringen, können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben. Eine systematische und damit umfassende und auch vergleichbare Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf soziale, ökologische und Governance-Aspekte der Nachhaltigkeit führt die BKC derzeit nicht durch.

Aufgezählte nachhaltigkeitsbezogene PAI-Indikatoren bei Unternehmen und Staaten sind Bestandteile unseres ethisch-nachhaltigen Kriterienfilters für unsere gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten BKC-Publikumsfonds. Dieser besteht insgesamt aus nachfolgend aufgeführten Ausschlusskriterien, mit denen über genannte PAI hinaus weitere negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung aus christlicher Perspektive verhindert werden sollen. Der ethisch-nachhaltige Kriterienfilter der BKC für Unternehmen und Staaten gestaltet sich wie folgt:

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und/oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Abtreibungen (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- Programme zum Klonen und zur Verwendung menschlichen Erbguts,
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im

Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),

- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Produktion und Vertrieb),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Kernkraft (Besitz und Betrieb von Kernkraftwerken),
- Kernkraft und Kernkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Kernkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas,
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe),
- Tierversuche für Kosmetika,

- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz.

Zusätzlich zu den ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien kommt die Kombination der beiden Konzepte „Worst-in-Universe“ (schlechteste Unternehmen des gesamten Anlageuniversums) und „Worst-in-Class“ (schlechteste Unternehmen der Branche des jeweiligen Unternehmens) unter Nutzung von Positiv- und Negativkriterien zur Anwendung. Durch dieses Vorgehen können Unternehmen herausgefiltert werden, die zwar momentan nicht gegen unsere Ausschlusskriterien verstoßen, aber ein sehr hohes Nachhaltigkeitsrisiko oder eine negative Nachhaltigkeitswirkung in Bezug auf internationale Nachhaltigkeitsziele aufweisen.

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Government Restriction Index $\geq 6,0$),
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5),
- Totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5 und stark eingeschränkte Pressefreiheit),
- Rüstungsbudget (größer 4 % des BIP),
- Nichtratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- hoher Grad an Korruption (Corruption Control Score $\leq 2,50$),
- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten, die zu den 10 % Staaten mit den höchsten absoluten Treibhausgasemissionen pro Kopf gehören und gleichzeitig zu den 5 % größten Treibhausgasemittenten weltweit zählen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren nationaler Atomstromanteil im weltweiten Vergleich zu den 20 % höchsten zählt, wenn sie gleichzeitig zu den 20 % größten Atomstromproduzenten absolut zählen und keinen Ausstiegsbeschluss haben),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste).

Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beratung geeigneter Gegenparteien

In der Anlageberatung gegenüber geeigneten Gegenparteien zum Zwecke des Eigenanlagegeschäfts werden Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der jeweils einzelvertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt.

Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen der BKC, etwa der Innenrevision sowie der externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² > 0 %³
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %²
- Schwere Verstöße gegen UN sozial Compact (ohne positive Perspektive):
- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
02.07.2025	Anhang	Aktualisierung aufgrund der Änderung des ESG-Zielmarktkonzeptes beim Mindestausschluss Rüstungsgüter
07.06.2024	Abschnitt II.	Erweiterung des ethisch-nachhaltigen Kriterienfilters um Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
24.05.2024	Abschnitt II.	Ergänzung zur Beratung geeigneter Gegenparteien
08.11.2023	Abschnitt II.	Anpassungen / Ergänzungen in der Filterbeschreibung sowie redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen
11.01.2023	Abschnitt II.	Redaktionelle Korrekturen
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)